

## **1.Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

	von bisher EUR	auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt auf</b>		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	22.548.090	23.417.660
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	25.722.730	26.212.240
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.528.620	-3.148.560
<b>2. im Finanzhaushalt auf</b>		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	21.084.070	22.151.170
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	23.863.290	24.352.800
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.779.220	-2.201.630
b) einen Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.578.710	12.445.510
einen Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.243.500	18.649.560
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.664.790	-6.203.050

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt

von bisher 3.700.000 EUR auf 3.500.000 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

#### **Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt**

von bisher 19.880.800 EUR auf 19.880.800 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 9.120.300 EUR auf 11.011.500 EUR

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) von bisher 320 v. H. auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 135,4942 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und wird nunmehr auf 135,4942 Vollzeitäquivalente (VzÄ) festgesetzt.

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

### 1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

### 2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferne auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

### 3. Erheblichkeitsgrenze

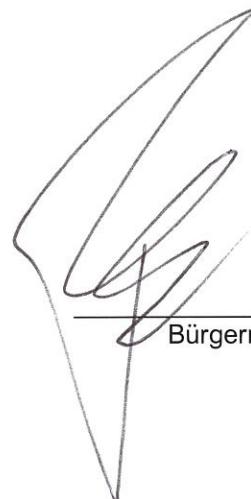
- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt

- a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich wenn er 300.000 Euro überschreitet und
- b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages//jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 6.038.389 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.688.383 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 36.516.528 EUR

Barth, 23.11.2023

Bürgermeister



**Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.11.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

**Investitionskredit:**

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 der KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2.800.000 Euro versagt.

Für den Betrag in Höhe von 700.000 Euro zweckgebunden für die „Anschaffung der Container zur Nutzung der Klassenräume“ gilt die Genehmigung vom 25.04.2023 i.V.m. der Freigabe vom 26.06.2023 weiterhin.

**Verpflichtungsermächtigungen:**

Für den in § 3 der 1. Nachtragssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.880.800 Euro gilt die Genehmigung vom 25.04.2023 weiterhin.

**Kassenkredit:**

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.500.000 Euro unter Bedingungen genehmigt:

- Es sind Nachweise bezüglich der Zwischenfinanzierung von Investitionen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Restbetrag von 511.500 Euro wird versagt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 27.11.2023 bis Donnerstag, den 28.12.2023 zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 101 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: [amt-barth.de/bekanntmachungen](http://amt-barth.de/bekanntmachungen) veröffentlicht

Barth, 23.11.2023

Hellwig  
Bürgermeister